



regionale planungsgemeinschaft magdeburg breiter weg 193 39104 magdeburg

Arch-Bau-Borne GmbH
Unseburg
August-Bebel-Str. 43
39435 Bördeau

region magdeburg

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
breiter weg 193
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
bw/cb	2024-00048	Herr Röpke	0391-53547412	15.03.2024

landkreis börde
bornsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.72 40 0
telefax 03904.490 08
kreisverwaltung@landkreis-bo-
erde.de

Betreff: Aufstellungsverfahren 5. Änderung FNP Kroppenstedt und B-Plan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“, Stadt Kroppenstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde, Landkreis Börde
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lkjl.de

Sehr geehrte Frau Göricke,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

www.regionmagdeburg.de

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der als Sondergebiet Windenergie festgesetzte Teil des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs ist im 3. Entwurf des REP MD in Form einer Übernahme und Konkretisierung des Grundsatzes 122 Ziffer 3. LEP LSA 2010 überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Ziffer 4. Nördliches Harzvorland (G 6.2.1-8) festgelegt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (► LEP LSA 2010; Z 129) (Übernahme 3. Entwurf REP MD Z 6.2.1-4).

Der als Sondergebiet Windenergie festgesetzte Teil des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs ist im 3. Entwurf des REP MD im nördlichen Bereich mit der 110 kV Freileitung als Vorranggebiet für Landwirtschaft Ziffer V. Teile des Nördlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes (Z 6.2.1-3) festgelegt. Im Ergebnis der mit Vorlage RV 05/2024 in der Sitzung der Regionalversammlung am 13.03.2024 beschlossenen Abwägung zum 3. Entwurf des REP MD wird diese Festlegung aufgrund der bestehenden Nutzungseinschränkung durch den Trassenkorridor der 110 kV Freileitung für einen weiteren Entwurf des REP MD weitgehend entfallen, so dass nur ein kleiner nordwestlicher Teil des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs noch als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (► LEP LSA 2010; Z 128) (Übernahme 3. Entwurf REP MD Z 6.2.1-1).

Die wechselseitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen deutet sich hier durch einige benachbarte geplante bzw. bereits genehmigte Windenergieanlagen an, obgleich bisher keine dieser Windenergieanlagen errichtet wurden und eine tatsächliche Prägung durch die Nutzung der Windenergie bisher nur von dem ca. 1000 m entfernten Bestandswindpark in der Gemarkung Westeregeln ausgeht. Die Prägung durch die innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs verlaufende 110 kV Freileitung spricht aber insbesondere aufgrund der damit grundsätzlich gegebenen Voraussetzungen für die Netzeinspeisung auch dafür, dass hier in Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich eine Entscheidung zugunsten der Nutzung der Windenergie naheliegen kann.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist.

Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem gemäß § 9a LEntwG LSA festgelegten regionalen Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht.

Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) WindBG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2027 weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählt grundsätzlich auch der als Sondergebiet Windenergie festgesetzte Teil des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs, welcher ausgehend von dem ca. 1000 m entfernten Bestandswindpark in der Gemarkung Westeregeln durch einige benachbarte geplante bzw. bereits genehmigte Windenergieanlagen zumindest potenziell einschlägig durch die Nutzung der Windenergie geprägt wird. Hinzu kommt die Prägung durch die innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs verlaufende 110 kV Freileitung, womit grundsätzlich auch Voraussetzungen für die Netzeinspeisung gegeben sind. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen kann.

Der o. g. Bebauungsplanentwurf Nr. 03/2023 "Windpark Kroppenstedt West" schließt mit seinem festgesetzten Sondergebiet Windenergie zudem an das im zuvor aufgestellten Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt" festgesetzte Sondergebiet Windenergie an, womit diese Bauleitplanung der Stadt Kroppenstedt, die sich auch in der vorbereitenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Westliche Börde wiederfindet, entsprechend dem Gegenstromprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz auch ein entsprechendes Gewicht für die durch die RPM noch zu treffende Abwägungsentscheidung zur Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie haben wird.

Damit gehört der als Sondergebiet Windenergie festgesetzte Teil des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs entsprechend der grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes zu den Flächen, die gegebenenfalls als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von den für die RPM verfügbaren Geodaten und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings ist hier immer wieder durch den Artenschutz das Problem der zunehmenden Barriere Wirkung zwischen dem EU SPA Hakel und dem Landschaftsschutzgebiet der Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen thematisiert worden, was auch Bewertungsgegenstand in der Strategischen Umweltprüfung sein wird. Mit der geplanten Erweiterung durch das festgesetzte Sondergebiet Wind würde sich die Barriere auf ca. 3,5 km ausweiten. Außerdem weisen die Geodaten auf der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des o. g. B-Plan-Entwurfs den Horst eines Schwarzmilans aus, dessen Kernzone durch das festgesetzte Sondergebiet Windenergie überlagert wird. Hierzu kann das Bauleitplanverfahren aber gegebenenfalls aktuelle Erkenntnisse erbringen.

Da die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Kroppenstedt entsprechend der zugehörigen Begründung ausschließlich der Entwicklung des o. g. B-Plan-Entwurfs daraus dient, ist die Abgabe einer gesonderten Stellungnahme dazu nicht erforderlich. Es gilt dafür folglich die zum o. g. B-Plan-Entwurf abgegebene Stellungnahme.

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist das o. g. Vorhaben grundsätzlich vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke

